

RS Vwgh 1992/3/12 91/06/0047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.03.1992

Index

L80007 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

22/01 Jurisdiktionsnorm

Norm

JN §66 Abs1;

ROG Tir 1984 §16a Abs1 litd;

VwRallg;

Rechtsatz

Wenn eine Person auch mehrere Wohnsitze haben kann, und die Meldung "Erstwohnsitz" und "Zweitwohnsitz" allein nicht maßgeblich ist, so kann doch die Meldung mit "Zweitwohnsitz" als Indiz für den nicht ständigen Aufenthalt gewertet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991060047.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at